

Nr. XIX. GP.-NR
774 13
1995-03-17

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schöggel, Haigermoser
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Schädigung der Dienstgeber durch die Entgeltfortzahlung bei Erkrankungen durch grobe Fahrlässigkeit aufgrund des Datenschutzes

Ein Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung dem Entgeltfortzahlungsgesetz unterliegt, hat im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dieser wiederum erhält seine Kosten durch die Krankenversicherung refundiert.

Die gesetzliche Regelung funktioniert klaglos, solange es sich um "normale" Krankheitsfälle handelt und der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht hat. In diesem Fall hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, der Arbeitgeber wiederum keinen Anspruch auf Refundierung gegen die Krankenversicherung. Den Arbeitnehmer trifft lediglich die Verpflichtung, Ursache und voraussichtliche Dauer seiner Erkrankung bekanntzugeben. Aufgrund des Datenschutzes erfährt der Arbeitgeber weder von Krankenhäusern oder Ärzten, noch von den Sicherheitsbehörden, ob die Erkrankung möglicherweise grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Er muß daher – mangels anderer Informationen – den Lohn fortzahlen und erhält dann auf seinen Refundierungsantrag von der aus dem Krankheitsfall natürlich bestens informierten Krankenversicherung die formularmäßige Antwort, daß aufgrund des Verdachtes der grob fahrlässigen Herbeiführung der Erkrankung keine Refundierung erfolgt.

Der Arbeitgeber bleibt durch diese Regelung auf den durch die Lohnfortzahlung entstandenen Kosten "sitzen" und muß sehen, ob er sie vom Arbeitnehmer einbringlich machen kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie soll der Arbeitgeber nach der geltenden Rechtslage bei Beachtung des Datenschutzes ausreichende Informationen erhalten, um begründet bei grober Fahrlässigkeit rechtzeitig die Entgeltfortzahlung einzustellen?
2. Halten Sie angesichts der datenschutzrechtlichen Unmöglichkeit einer ausreichenden Information des Dienstgebers durch die informierten Stellen nicht für unzumutbar, ihm das Risiko einer ungerechtfertigten Lohnfortzahlung aufzubürden und die Krankenversicherung, die amtlich und rasch erfährt, ob eine Erkrankung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist, von der Refundierung der Kosten freizustellen?

3. Welche Hindernisse sehen Sie, die der gesetzlichen Verankerung einer entsprechenden Informationsverpflichtung der Krankenversicherungsträger bzw. Krankenanstalten oder behandelnden Ärzte an den Arbeitgeber – oder zumindest der Weitergabe der notwendigen Information auf Anfrage – im Wege stehen?
4. Welche gesetzlichen Änderungen werden Sie dem Nationalrat vorschlagen, um die ungerechtfertigte Belastung der Arbeitgeber durch eine Lohnfortzahlung trotz grober Fahrlässigkeit auszuschließen?